

Satzung der Radwandergemeinschaft Hamburg-West von 1979 e.V.

Stand: 30.07.2025

§ 1 - Vereinszweck

Die Körperschaft „Radwandergemeinschaft Hamburg-West von 1979 e.V.“ mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Radsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des gemeinschaftlichen Radwanderns.

§ 2 - Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 - Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:

- erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- Zahlungsrückstand von länger als einem Vierteljahr trotz Mahnung oder
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Entscheid die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen worden sind, verlieren alle Anrechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- den Beitrag rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

§ 9 – Beiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beiträge sind jährlich im Voraus bargeldlos ohne besondere Aufforderung zu zahlen. Auch die Aufnahmegebühr und etwaige Umlagen sind bargeldlos ohne besondere Aufforderung zu überweisen.

§ 10 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung werden in Textform verfasst. Sie können auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Anträge, bei deren Abstimmung Stimmgleichheit herrscht, sind abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden von:

- den Mitgliedern und
- dem Vorstand.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche zuvor zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Nach gesetzlichen Bestimmungen ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm selbst oder einen Rechtsstreit mit ihm selbst betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll. Dagegen besteht kein Stimmrechtsausschluss bei eigener Wahl.

§ 12 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem*der 1. Vorsitzenden
- dem *der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem* der Schatzmeister*in
- dem* der Schriftführer*in
- dem*der Radwanderwart*in
- dem*der Pressewart*in

Nach Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Fachwarte wählen. Nichtbesetzung von Vorstandsposten sowie Personalunion sind möglich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand leitet den Verein. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Bewilligung von Ausgaben und
- Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder bis zu dessen Abberufung im Amt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Juli 2025 in Hamburg genehmigt.